



Drachenfliegerverein Spaichingen e.V.
Norbert Kotscharnik
Silcherstr. 20

78549 Spaichingen

Gmund, 14.11.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schulungsgelände Heuberger-Kreuz", 78585 Bubsheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegervereins Spaichingen e.V. vom 04.10.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1793, 1794, 1782/4, 1782/2, 1783-1786, 1701, 1700, 1695-1699, 1694/3, 1694/2, 1693/3, 1693/2, 1693/1, 1688-1692, 1687/2, 1687/1, 1686/3, 1682/2, 1804-1808, 1895, 1893, 1889, 1890/2, 1890/1, 1881/2, 1883, 1884, 1712/1, 1708-1711, 1707/2, 1707/3, 1707/1, 1702-1706, 1787/1, 1787/2, 1788-1792, 1898, 1897, 1809-1811, 1888, 1887/2, 1887/1, 1886/2, 1886/1, 1880, 1881/1, 2105, 2106, 2109, 2110/1, 2110/2, 1878, 1879 (Starts und Landungen), Gemarkung Bubsheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Übungsbetrieb darf nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 1. September und dem 1. Mai stattfinden. Bei zu hohem Grasbewuchs ist der Betrieb einzustellen.
2. Die Zahl der Flugtage wird auf 15 Tage pro Jahr beschränkt.
3. Die Zahl der Piloten wird auf 10 Personen beschränkt.
4. Als Parkmöglichkeit darf nur der Randstreifen neben der K 5905 genutzt werden. Die Wiesenflächen dürfen nur in Notfällen befahren werden.
5. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, weitere naturschutzfachliche Auflagen festzulegen, wenn dies fachlich erforderlich ist.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.10.2005 wurde durch den Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 31.10.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 08.12.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass das Übungsgelände sowohl im FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer Heuberg“ als auch im Vogelschutzgebiet Nr. 29 „Schwäbische Ergänzungen“ liegt. Da sich der Flugbetrieb jedoch auf die Wintermonate beschränkt, sieht die Untere Naturschutzbehörde keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete. Um in Zukunft eine Beeinträchtigung der Vogelwelt auszuschließen, wurden Auflagen festgelegt. Darüber hinaus fand am 8. März 2006 eine Besprechung bei der Unteren Naturschutzbehörde in Tuttlingen statt. Die Auflagen wurden dabei konkretisiert und besprochen.

Die Eignung des Geländes für den Übungsbetrieb mit Drachen und Gleitschirmen wurde durch den DHV am 14.12.2006 festgestellt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb